

18. Wahlperiode

## **Antrag**

der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

### **Abgabenordnung ergänzen – Zweckentfremdungsverbote auch mit Steuerdaten durchsetzen**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, im Bundesrat eine Initiative zur Änderung der Abgabenordnung mit dem Ziel zu ergreifen, die Offenbarungsbefugnisse nach § 30 Abs. 4 und 5 dahingehend zu erweitern, dass künftig auch nach dem EU-Amtshilfegesetz erlangte Steuerdaten an die zur Durchsetzung von Zweckentfremdungsverbotsgesetzen oder die Bekämpfung von Wohnungsleerstand zuständigen Stellen weitergeleitet werden dürfen.

### ***Begründung***

Durch Federführung der Hamburger Steuerbehörden ist es nach einem jahrelangen Rechtsstreit gelungen, die Steuerdaten von AirBnB-Vermieter\*innen aus den Jahren 2012 bis 2014 nach dem EU-Amtshilfegesetz zu erstreiten. Sie werden aktuell von den Finanzämtern für Strafsachen und Steuerfahndung überprüft und bearbeitet. Dies ist ein Erfolg für die Durchsetzung von Steuerehrlichkeit und Steuergerechtigkeit.

Darüber hinaus ist es aber aufgrund der aktuellen Rechtslage nicht möglich, diese Daten auch zur Bekämpfung von Wohnungsleerstand und zur Durchsetzung von Zweckentfremdungsverbotsgesetzen zu nutzen, obwohl dies dringend geboten wäre.

Denn der zwischenstaatliche Informationsaustausch in Steuersachen nach dem EU-Amtshilfegesetz (EUAHiG) ist für verschiedene Arten von Steuern, die von einem oder für einen Mitgliedstaat oder dessen Gebiets- oder Verwaltungseinheiten einschließlich der örtlichen Behörden erhoben werden, anzuwenden (§ 1 EUHiG). Die Informationen, die im Rahmen des § 19 EUAHiG an Deutschland übermittelt werden, unterliegen dem Steuergeheimnis und genießen den Schutz, den die Abgabenordnung (AO) für Informationen dieser Art gewährt. Sie dürfen darüber hinaus nur zu steuerlichen Zwecken genutzt werden.

Die Weitergabe der vom Steuergeheimnis geschützten Daten ist nur zulässig, wenn dies ausdrücklich gesetzlich zugelassen ist. Die Offenbarungsbefugnisse werden abschließend von § 30 Absatz 4 und 5 AO geregelt.

Für eine Weitergabe der Daten aus dem zwischenstaatlichen Informationsaustausch für Zwecke der Prüfung der Zweckentfremdung besteht derzeit kein Offenbarungsgrund nach § 30 Abs. 4 oder 5 AO. Insbesondere besteht derzeit keine bundesgesetzliche Regelung für eine Mitteilung von Finanzbehörden an andere Behörden zur Bekämpfung von Wohnungsleerstand oder Zweckentfremdung von Wohnraum.

Diese Schutzlücke soll durch die genannte Bundesratsinitiative zur Änderung der Abgabenordnung geschlossen werden.

Berlin, 16. März 2021

Saleh            Spranger            Buchholz  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
der SPD

Helm            Schatz            Schlüsselburg  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
Die Linke

Kapek            Gebel            Schmidberger  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen